

Satzung des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde  
vom 1. April 1935.

Stück 1.

Das "Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica)" tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 an die Stelle der Zentraldirektion der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde vom 9. Januar 1874.

Stück 2.

Das Institut hat die Aufgabe, die Geschichte des deutschen Mittelalters zu erforschen und die Geschichts- und Rechtsquellen dieser Zeit herauszugeben.

Stück 3.

Das Institut untersteht der Aufsicht des Reichswissenschaftsministers.

Stück 4.

Der Präsident des Instituts ist als Reichsbeamter dem Reichswissenschaftsminister für die Durchführung der Aufgaben des Instituts und für die Auswahl seiner Mitarbeiter verantwortlich. Diese werden wie bisher aus dem Gesamtbereich deutscher Sprache und Kultur berufen.

Stück 5.

Der Präsident des Instituts führt die Aufsicht über den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, den Verband deutscher Historiker und die deutschen historischen Kommissionen, die sich der Obhut des Reichswissenschaftsministers unterstellt haben.

Stück 6.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Reichswissenschaftsminister hervorragende Forscher (höchstens zwölf) als Ehrenmitglieder des Instituts berufen. Darunter soll sich je ein Mitglied der Akademien der Wissenschaften in Berlin, Wien, München, Leipzig und Heidelberg sowie der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen befinden, denen vor der Berufung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.